



HVBG

HVBG-Info 06/1999 vom 19.02.1999, S. 0498 - 0498, DOK 523.4

**Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum
Gefahrtarif - Anmerkung zum Urteil des SG Koblenz vom 02.07.1998
- S 2 U 42/96 - von Corvin FISCHER, Hamburg**

Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum
Gefahrtarif gemäß §§ 725 Abs. 1, 730 RVO (vgl. dazu §§ 153 Abs. 1,
157 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII);

hier: Anmerkung zum Urteil des SG Koblenz vom 02.07.1998
- S 2 U 42/96 - von Corvin FISCHER, Hamburg, in
Betriebs-Berater 6/1999, S. 323

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Gefahrtarifstelle 24 des Gefahrtarifs 1995 der
Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist nichtig.
2. Nach dem hier noch anzuwendenden § 725 Abs. 1
Reichsversicherungsordnung (RVO) richten sich die Höhe der
Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen
und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen.
3. Die Zusammenfassung aller nicht ausschließlich kaufmännisch
verwaltend Tätigen der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen in
nur einer Gefahrtarifstelle ist grob unbillig und verstößt
gegen die tragenden Grundsätze der gesetzlichen
Unfallversicherung (Schaffung nachvollziehbarer Gefahrtarife).
4. Die Vertreterversammlung des Unfallversicherers steht bei der
Erfüllung der Verpflichtung, durch einen Gefahrtarif
Gefahrklassen zu bilden, ein großer Spielraum zu, der nicht die
zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung darstellen
muß. Unrichtige Schätzungen oder Umstrukturierungen in
den Betrieben müssen aber bei der Bildung des Gefahrtarifes
berücksichtigt und etwaige falsche Gefahrtarifklassenbildungen
bei der Neufassung korrigiert werden. Die Gefahrklasse muß
nicht nachrechenbar, aber nachvollziehbar sein.

Orientierungssatz zum Urteil des SG Koblenz vom 02.07.1998

- S 2 U 42/96 -:

1. Das Arbeitnehmerüberlassungsgewerbe spiegelt einen Großteil des
allgemeinen Arbeitsmarktes wider. Das bedeutet, daß die
Unfallgefahren auf dem Sektor der Arbeitnehmerüberlassung
vielfältig und komplex sind. Das wiederum verpflichtet den
Unfallversicherungsträger grundsätzlich zur nachvollziehbaren,
sachgerechten Differenzierung bei der Ermittlung der
Gefahrtarifstelle(n) für die
Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen. Sie stattdessen nur in
zwei Gefahrtarifstellen zusammenzufassen, wird diesem
gesetzlichen Erfordernis nicht gerecht.
2. Bei einer Differenzierung im nicht ausschließlich
kaufmännischen und verwaltenden Bereich können angesichts der
Mitglieder- und Versichertenzahlen ausreichend große

Solidargemeinschaften unter den gewerblichen Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gebildet werden. Wie viele Untergliederungen vorgenommen werden müssen, um den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts zu genügen, ist autonom von der Beklagten und nicht vom Gericht zu entscheiden. Jedenfalls ist die Schaffung einer einzigen Gefahrstarifstelle für die nicht ausschließlich kaufmännisch und verwaltend Tätigen der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen nicht ausreichend.

3. Daß ein Gefahrstarif vom Bundesversicherungsamt (Aufsichtsbehörde iS des § 732 RVO) genehmigt worden ist, ist für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der getroffenen Regelungen ohne Belang (vgl BSG vom 22.3.1983 - 2 RU 27/81 = BSGE 55, 26, 27).
4. Zur Unzulässigkeit einer Widerklage mangels Vorliegens des Rechtsschutzbedürfnisses (hier: einvernehmliche Beitragsfeststellung aufgrund eines geschlossenen Vergleichs).

Anmerkung:

Das Sozialgericht Koblenz mußte sich - soweit erkennbar - als erstes Gericht abschließend, wenn auch nicht rechtskräftig, mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) für Zeitarbeitsunternehmen befassen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Satzungsbestimmung für den Gefahrstarif 1995 (Gefahrtarifstellen 23 und 24) nichtig ist.

Das Gericht hat hier zutreffend ausgeführt, daß die Zusammenfassung aller Zeitarbeitsfirmen in zwei Gefahrstarifen nicht die Bandbreite der möglichen versicherten Tätigkeiten der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ordnungsgemäß abdeckt. Diese umfaßt nämlich eine ähnlich große Vielfalt wie alle anderen existierenden Berufsgruppen. Aufgrund der Tatsache, daß allein 1996 413.241 Arbeitnehmer in entsprechenden Zeitarbeitsfirmen arbeiteten, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum nicht weitere tragfähige Risikogemeinschaften gebildet wurden und weitere Gefahrstarifklassen eingerichtet worden sind. Dieses Urteil weist darauf hin, daß die derzeit geltenden Gefahrstarifklassen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die z.B. im produzierenden Gewerbe Eisen und Stahl einen zehnfach höheren Multiplikator aufweisen als vergleichbare Firmen in der zuständigen Berufsgenossenschaft, rechtswidrig sein muß.

Die weiteren Argumente, die sich nicht in diesem Urteil wiederfinden, aber eine gute Basis für ein weiteres Vorgehen gegen Beitragssätze und die Bildung der Gefahrstarifklassen bei der VBG sind, lauten kurz zusammengefaßt:

- 1) die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat sich wahrscheinlich zu Unrecht für alle Zeitarbeitsfirmen bzw. Firmen, die Arbeitnehmerüberlassung gewerblich betreiben, satzungsgemäß zuständig erklärt;

- 2) auch die Berechnung der neuen Gefahrklassen der Tarifstellen 48 und 49 für den Gefahrstarif 1998 bis 2000, sind wahrscheinlich rechtswidrig und stellen bei dieser Art und Weise der Beitragsbemessung einen willkürlichen und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßenden Beitragssatz dar. Dieser sollte von jedem einzelnen betroffenen Unternehmer im Wege des Widerspruchs und, wenn nötig, mit der Klage vor dem Sozialgericht angegriffen werden.

Da die Arbeit der Berufsgenossenschaften und das Angreifen ihrer Beitragsbescheide nicht den Mittelpunkt forensischer Tätigkeit

auch von sozialrechtlich ausgewiesenen Rechtsbeiständen darstellt, ist das Urteil ein wichtiger Meilenstein für die Aufarbeitung der Frage, ob Berufsgenossenschaften und hier speziell die VBG die erforderliche Sorgfalt walten lassen bei der Festsetzung ihrer Tarife bzw. der Fahrttarife und der damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeit der Herabsetzung und Beitragsbemessung.

In das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit ist diese Rechtsfrage erst in diesem Jahr dadurch gelangt, daß man erstmals bei den Bundesliga-Vereinen, also vornehmlich den Fußballvereinen, schadensorientierte Tarife festgesetzt hat. Dadurch wird die offenkundige Subvention dieses gewerblich agierenden Teils von Vereinen durch die anderen Mitgliedsunternehmen unterbunden.

Der Rechtsberater von Unternehmen nicht nur der hier direkt betroffenen Branche sollte wegen der offenkundigen Ungereimtheiten und Verstöße gegen den Gleichheitssatz, der einen sorglosen Umgang mit Verfassungsnormen offenbart, offensiv die Überprüfung der Festsetzung von Fahrttarifklassen sowie der Beitragsbescheide angehen und sich nicht scheuen, bei seiner Stammklientel für die Bekanntmachung dieses Urteils zu sorgen.